

26.04.21**E m p f e h l u n g e n
der Ausschüsse**

EU - AIS - FJ - FS - K - Wo

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer
Europäischen Garantie für Kinder****COM(2021) 137 final****A****Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Vorschlag für eine Empfehlung verfolgte Ziel, die soziale Ausgrenzung bedürftiger Kinder zu verhindern und zu bekämpfen. Er teilt die Auffassung, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung, frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum für Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, von wesentlicher Bedeutung ist. Gerade auch die Bereitstellung angemessenen Wohnraums ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Kindern und zur Minimierung des Risikos von Obdachlosigkeit.

2. Den Ländern ist es seit jeher ein Anliegen, in ihren Wohnungspolitiken und Förderprogrammen besonders schutzwürdige Personengruppen, die auf dem freien Markt Schwierigkeiten haben, bezahlbaren Wohnraum zu finden, bestmöglich zu unterstützen.

...

3. Im Hinblick auf das im Vorschlag für eine Empfehlung vorgesehene Ersuchen, bedürftigen Kindern einen effektiven, vorrangigen und rechtzeitigen Zugang zu angemessenem Wohnraum zu garantieren, weist der Bundesrat jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass diese Garantie nicht als Rechtsanspruch auf Zugang zu gefördertem Wohnraum ausgelegt werden darf. Ein solcher Anspruch wäre unter den derzeitigen Gegebenheiten nicht umsetzbar, da er zu unlösbar praktischen wie rechtlichen Problemen führen würde. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht über den Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle des Europäischen Parlaments vom 8. Dezember 2020 (2019/2187(INI)), in dessen Nummer 41 dieses die Auffassung vertritt, dass das Recht auf Wohnraum nicht im engeren Sinne als Zugang zu Sozialwohnungen, sondern im weiteren Sinne als das Recht, in Frieden, Sicherheit und Würde in einem Heim zu leben, definiert werden sollte.
4. Die mit einer Garantie einhergehende mögliche Privilegierung von Kindern und ihren Familien würde zudem zu einer Benachteiligung anderer schutzwürdiger Gruppen wie Älterer oder Menschen mit Behinderung führen, die ebenso ein hohes Bedürfnis nach einer Versorgung mit angemessenem Wohnraum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass Angehörige einer anderen Gruppe eine höhere soziale Dringlichkeit aufweisen und vorrangig mit Wohnraum zu versorgen sind. Die geltenden bundes- wie landesrechtlichen Vorschriften, nicht zuletzt das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes sowie die Wohnraumförder- und Wohnungsbindungsgesetze der Länder, stellen darauf ab, dass wohnungs suchende Haushalte sich am Markt ohne Unterstützung nicht selbst angemessen mit Wohnraum versorgen können, und sehen eine Berücksichtigung aller davon betroffenen Zielgruppen, darunter auch der Familien und anderer Haushalte mit Kindern sowie Alleinerziehender, in angemessener Weise vor.

B

5. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.